

tet, aus welcher in Zukunft aller Aufwand und Unkosten bestritten werden sollen. Diese Unkosten trägt, §. 3. jeder Kreis, nach dem Verhältniß seiner gesammten Rauche. Daber bleiben die Dominia, in so weit dieselben keine Rauche zu versteuern haben, nach wie vor, mit allem Beytrage hierzu verschont; dahingegen Dorfschaften und Nahrungen, welche zwar zu den Rauchsteuern nichts entrichten und sonst steuerfrey sind, gleichwohl zeithero die bey ihnen sich eraugnenden Inquisitionen, Fälle ganz allein tragen, oder doch zu dergleichen Unkosten ihren Antheil zur Gemeine, wohin sie gehörig, abgeben müssen; So sollen auch diese sonst Rauch-Steuerfreye Dorfschaften und einzelne Häuser und Nahrungen, wenn sie gleich auf dem zum Dominio gehörigen Grund und Boden ausgesetzt sind, oder dergleichen noch künftig ausgesetzt werden, zu einem, ihrem Werthe verhältnißmäßigen Beytrage, zur Criminal-Casse gezogen, und in den bey ihnen vorkommenden Inquisitionen, Fällen, mit den Unkosten ebenfalls daraus übertragen werden. §. 4. Die Ausübung der Obergerichten bleibt, wie zeithero, unverändert; und da, §. 5. mit Einrichtung dieser Criminal-Casse auf eine allgemeine Kreis-Mitleidung angesehen ist: so soll aller Unterschied und alle Stretigkeiten unter den Foris aufgehoben seyn; jedoch, §. 6. vor dem Foro delicti, in Zukunft, die Untersuchung ohne Unterschied geführt werden. Im Betreff des Fonds dieser Criminal-Casse und Beytrags-Modi können sich, (§. 7.) um des gemeinen Besten willen, keine Patrimonial-Gerichte, welche zur Landes-Mitleidenheit des einen oder des andern Kreises gehören, noch auch die §. 3. erwehnten Rauch-Steuer freye Dorfschaften und einzle Häuser und Nahrungen, der Theilnehmung entbrechen. Dahero es denn auch nicht erst der Ausmittelung eines besondern Fonds und Beytrags-Modi zu dieser Criminal-Casse bedarf, sondern die Landstände jeden Kreises, bey jährlicher Auswerfung des Steuer-Bedürfnisses, auf die Aussetzung eines, den Ausgaben bey der Criminal-Casse angemessenen Quanti, bedacht zu nehmen haben. — Nach §. 8. theilen sich die Uebertragungsfälle in zwey Haupt-Classen. In die Eine Classe (§. 9.) gehören alle solche Fälle, wobey gegen Landstreicher und liederliches Gesindel, zu Handhabung der öffentl. Sicherheit, verfahren werden muß. — Mitbin hat dieselbige alle Kosten der Untersuchungen wider die Diebs-Rotten, Diebs-Hebler, Zigeuner, einzelne Landstreicher und Bettler, auch mit falschen und verdächtigen Pässen versehene Personen — zu ersetzen. Die zweyte Haupt-Classe (§. 10.) umfasset alle Fälle, Untersuchung und Strafen der Gotteslästerung, des Meineides, der gebrochenen Urpbede, des Hochverraths, des Aufruhrs und Tumults, der öffentl. Gewalt, des Feuer-Anlegens, des Todtschlages und Mordes aller Art, der Siftmischung, tödtlicher Verwundungen und mörderischer Excesse, des Diebstahls, Raubes, Kirchen-, Strassen- und Menschenraubes, des doppelten Ehebruches, der Bigamie, der Nothzucht, der Blutschande, Entführung, der Vergreifung an anvertrauten Gut, und überhaupt aller Verbrechen, worauf Lebens- und Leibes- auch Zuchthaus-Strafe, zuerkannt werden könnte. — Es soll auch die Uebertragung der Kosten aus der gemeinschaftlichen Casse nicht versagt werden, wenn Inculpat, obwohl vorher das rechtliche Erkenntniß auf Inquisition and articulirtes Verhör ausgefallen, in Ermangelung mehrern Verdachts, durch geführte Defension, oder wegen Unmöglichkeit mehrern Beweis anzuschaffen, losgesprochen, oder ihm bis zur Darthung seiner Unschuld, die fernere Verwahrung zuerkannt, oder derselbe Landesherrlich begnadiget wird, &c.

(Der Schluß nächstens.)